



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšítuk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 32, Nummer 11, Peitz, den 29.11.2023

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Kerstin Lichtblau,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšítuk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Offenlage des Entwurfes des Grünordnungsplanes (GOP)

Seite 2

Gemeinde Teichland

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportplätze, sowie der zugehörigen Sanitärgebäude in den Ortsteilen Neuendorf und Bärenbrück

Seite 2

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung Elterngeldbeiträge 2024

Seite 3

Wasser und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Ankündigung Holzungsarbeiten

Seite 9

Landkreis Spree-Neiße

Aktualisierung Nutzungsarten, Gemarkung Neuendorf, Fluren 1 bis 7

Seite 9

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 9

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 9

22. Sitzung Seniorenbeirat

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Offenlage des Entwurfes des Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark“ der Gemeinde Jänschwalde/ Janšojce für den Bereich der Lasszinswiesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce hat in öffentlicher Sitzung am 26.10.2023 den Entwurf des Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ für den Bereich der Lasszinswiesen in der Fassung vom Oktober 2023 beschlossen und den Textteil mit den Anlagen 1 bis 3 gebilligt.

Nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von Informationsveranstaltungen am 10., 24. und 31.05.2023 für Einwohner und Interessierte (vorher öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Peitz am 26.04.2023) - findet nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB in Form der Offenlage des Entwurfes des o.g. GOP (Fassung Oktober 2023) vom **07.12. 2023 bis einschließlich 15.01.2024** statt.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB mit Nachbargemeinden) werden gemäß § 4 BauGB über die Offenlage benachrichtigt.

Bisher vorgebrachte Hinweise und Anregungen wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Der Grünordnungsplan besteht aus einem Textteil, - einer Karte der Brutvögel (Anlage 1), einer Maßnahmenkarte (Anlage 2) und den Maßnahmenblättern (Anlage 3) und liegt

**im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.9,
Schulstraße 6 in 03185 Peitz**

Montag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel. Nr.: 035601 38164 oder per E-Mail: appelt@peitz.de gestellt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den GOP unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des GOP nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter www.peitz.de bereitgestellt.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Peitz/Picnjo, den 14.11.2023

Kerstin Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Teichland

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude in den Ortsteilen Neuendorf und Bärenbrück

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 10.10.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude in den Ortsteilen Neuendorf und Bärenbrück beschlossen.

1.

§ 5 der Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude in den Ortsteilen Neuendorf und Bärenbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce am 23.05.2023, wird wie folgt ersetzt:

§ 5

Höhe des Benutzungsentgeltes

(1) Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Nutzungen in Trägerschaft der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, Sportgruppen, Kinder, Jugend und Senioren: | entgeltfrei |
| 2. | Nutzungen in Trägerschaft von Sportvereinen / Sportgruppen und dergleichen: | |
| | Bereich Kinder und Jugend: | |
| | – pro Trainingseinheit (bis max. 2 Stunden) einschl. Nutzung Sanitär (WC): | 18,00 EUR |
| | Bereich Erwachsene: | |
| | – pro Trainingseinheit (bis max. 2 Stunden) einschl. Nutzung Sanitär (WC und Dusche) sowie Umkleide: | 30,00 EUR |
| 3. | Nutzungen in Trägerschaft von Verbänden, Parteien und dergleichen sowie von Privatpersonen (Sanitär, Sportplatz und Freiflächen) | 1.200,00 EUR/Tag |

In den aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19%, enthalten.

(2) Die Entscheidung über Abweichungen zu den aufgeführten Benutzungsentgelten wird nach Antragstellung im Einvernehmen mit dem/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo und dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce getroffen.

2.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 26.10.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk

(Elternbeitragsatzung)

Auf Grundlage von

- §§ 3 Abs. 2, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk in seiner Sitzung am 08.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung bildet die rechtliche Grundlage des Trägers für die Erhebung von Elternbeiträgen der Personensorgeberechtigten/ Eltern für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk auf der Grundlage des SGB VIII und den landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Der Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte obliegt dem Kind. Die Satzung gibt die Rechtsgrundlage, dass die Personensorgeberechtigten für das Kind zu Elternbeiträgen herangezogen werden können. Diese Satzung ist daher zur Aufgabenerfüllung des Rechtsanspruches des Kindes zu verstehen und auf das Allgemeinwohl des Kindes ausgerichtet. Die Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk betreibt zur Betreuung der Kinder Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) und erhebt für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Elternbeiträge.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk (nachfolgend Kita genannt) werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Elternbeiträge

Elternbeiträge sind der Anteil der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). Die Betriebskosten sind gem. § 15 KitaG zu ermitteln. Zur Ermittlung der Elternbeiträge wird eine Kalkulation erstellt. In den Elternbeiträgen sind alle weiteren Leistungen (Ausnahme: Essengeld) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG enthalten.

(2) Essengeld

Das Essengeld ist ein Zuschuss durch die Personensorgeberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind der Gegenwert, den die Personensorgeberechtigten dadurch einsparen, dass das Kind in der Kita/Hort Mittag isst.

(3) Einkommen

Grundsätzlich ist das Einkommen als Bruttoeinkommen der Eltern heranzuziehen. Die Ausgestaltung, welches Einkommen die Grundlage bildet und welche Absetzungen vorgenommen werden, richtet sich im Folgenden nach dieser Satzung.

Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht auf die Personensorgeberechtigung für das betreffende Kind an. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(4) Beitragsschuldner/Zahlungsverpflichteter

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Kita-Jahr

Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Abs. 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(6) Unterhaltsberechtignte Kinder

Als unterhaltsberechtignte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtignt ist gem. § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtignte Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird.

(7) Besucherkinder

Besucherkinder sind Kinder, die die Kindertagesstätte nur vorübergehend betreut werden.

§ 4 Rechtsanspruch

(1) Das Kind hat gemäß dem § 24 SGB VIII und § 1 dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kita ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und die Anmeldevereinbarung mit dem Träger. Bei verlängerten Betreuungszeiten über die Mindestbetreuungszeit hinaus, ist ein positiver Bescheid des Rechtsanspruches notwendig.

§ 5 Anmeldung Betreuungsverhältnis

(1) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist eine Anmeldevereinbarung abzuschließen, die das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte regelt.

(2) In der Anmeldung sind die Betreuungszeiten für das Kind verbindlich zu regeln. Voraussetzungen für verlängerte Betreuungszeiten ergeben sich aus dem KitaG und dem bestandskräftigen Bescheid gem. § 4 der Satzung.

(3) Bei Abweichen von der täglichen Mindestbetreuungszeit kann eine wöchentliche Betreuungszeit festgelegt werden. Diese wöchentliche Betreuungszeit ist hierbei einen Monat im Voraus ab Beginn der wöchentlichen Betreuungszeit mit der betreffenden Kita zu vereinbaren.

(4) Bei Kindern unter einem Jahr wird der tatsächliche Betreuungsumfang nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der häuslichen Abwesenheit der Eltern ergibt, festgelegt.

(5) Wechselt das Kind die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege so ist vor Anmeldung die Kündigungsbestätigung/Abmeldebestätigung der zuletzt besuchten Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege vorzulegen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 des KitaG.

Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zu Einschulung bis 6 Std./ tägl. bzw. 30 Std./ Wo.
 bis 7 Std./ tägl. bzw. 35 Std./ Wo.
 bis 8 Std./ tägl. bzw. 40 Std./ Wo.
 bis 9 Std./ tägl. bzw. 45 Std./ Wo.
 bis 10 Std./ tägl. bzw. 50 Std./ Wo.

für Kinder im Grundschulalter bis 4 Std./ tägl. bzw. 20 Std./ Wo.
 bis 5 Std./ tägl. bzw. 25 Std./ Wo.
 bis 6 Std./ tägl. bzw. 30 Std./ Wo.
 bis 7 Std./ tägl. bzw. 35 Std./ Wo.
 bis 8 Std./ tägl. bzw. 40 Std./ Wo.

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten kann die Betreuungszeit, unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs, nach Bedarf und im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung einer qualifizierten pädagogischen Betreuung, ist eine Betreuungszeit für Kinder, grundsätzlich in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu ermöglichen. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sollte das Kind die pädagogischen Angebote wahrnehmen können und daher in dieser Zeit nicht abgeholt werden, bzw. vor dieser Zeit durch die Personensorgeberechtigten/Eltern in die Kindertagesstätte gebracht worden sein.

(3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarten Betreuungszeiten nicht überschreiten.

(4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und Erkrankungen des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Für den Krippenbereich wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Eltern für Kinder angeboten.

(6) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam. Ausnahmen sind nur bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme möglich.

(7) An schulfreien Tagen und während der Ferien ist eine erhöhte Betreuung der Hortkinder unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches möglich. Die Zeiten dieser Ferienbetreuung sind beim Träger schriftlich zu beantragen und werden mit der Einrichtung abgestimmt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(8) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(9) Die Schließzeiten der Kindereinrichtungen werden vom Träger beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einrichtung kann bis zu 20 Arbeitstage im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Darüber hinaus gehende Schließtage werden gesondert vom Träger beschlossen.

(10) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der angemeldeten Kita. Es wird

ein entsprechender Ersatz für die Sommerschließzeit angeboten, soweit der Bedarf durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nachgewiesen wird.

(11) Gemeinsame Ferien der Familie sind dienlich für das Wohl des Kindes und für die Wahrung des Familienzusammenhanges. Ein ununterbrochener Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte dürfte in der Regel dem Kindeswohl nicht entsprechen.

(12) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich informiert.

(13) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus dem in Abs. 12 genannten zwingenden Grund geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 7 Elternbeitrag

(1) Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Eltern,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- der Betreuungsart des Kindes.

(2) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres i. V. m. Abs. 17
- Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hort Kinder im Grundschulalter

(3) Die Elternbeiträge sind durch die Beitragsschuldner zu entrichten.

(4) Eine Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der Satzung in Verbindung mit den Betreuungszeiten laut Anmeldung mittels eines Elternbeitragsbescheides.

(5) Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgelegt.

(6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Wenn aufgrund von Schließtagen die Kindertagesstätte mindestens zwei zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der 7. Monat des Kalenderjahres zahlungsfrei.

(7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Abmeldung nach § 5 Abs. 7 seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Für die Eingewöhnungszeit nach § 6 Abs. 5 wird kein Elternbeitrag erhoben.

(9) Bei Pflegekindern ist das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers festzusetzen.

(10) Bei mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind, werden die Beiträge gestaffelt. Der Elternbeitrag vermindert sich bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10%.

- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100% vom Beitrag
- für 2 unterhaltsberechtigten Kinder je 90% vom Beitrag
- für 3 unterhaltsberechtigten Kinder je 80% vom Beitrag
- für 4 unterhaltsberechtigten Kinder je 70% vom Beitrag
- für 5 unterhaltsberechtigten Kinder je 60% vom Beitrag
- ab dem 6. Kind gilt Beitragsfreiheit

(11) Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Elternbeitrags bildet das Bruttoeinkommen des Vorjahres in Bezug auf das Kita-Jahr gemäß § 3 Abs. 5.

(12) Der Elternbeitrag entsteht auch, wenn das Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, Unwetter usw., nicht in Anspruch genommen werden konnten.

(13) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankungen) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(14) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag auf der Grundlage der Elternbeitragsberechnung erhoben, Ausnahme ist die Zahlung der Beitragsschuld für Kinder, die als Besucherkinder einen täglichen Elternbeitrag zu zahlen haben.

(15) Der Elternbeitrag entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag eines Kalendermonats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kita verlässt. Dies gilt auch bei Veränderungen der Betreuungszeit.

(16) Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Alter bis zur Einschulung vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Elternbeitrag berechnet.

(17) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz erfolgt mit der Aufnahme in die Krippe, soweit keine Eingewöhnungszeit andere Berechnungen vorsieht. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Ab dem Monat der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt, wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz berechnet. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schuljahresbeginn (1. August) des laufenden Jahres, sofern die Kinder im Hort betreut werden und das KitaG nicht anderes bestimmt.

(18) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

(19) Wenn ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita und/oder über die vereinbarte Wochenstundenzeit hinaus betreut werden muss, kann es zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen, sofern die Personensorgeberechtigten/Eltern dies zu vertreten haben. Unabhängig davon wird der erhöhte Betreuungsaufwand, in Form eines gesonderten Beitragsbescheides festgesetzt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit ergibt.

(20) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit für Hortkinder während schulfreier Tagen und der Ferien gilt § 6 Abs. 7 der Satzung. Die Beiträge richten sich nach der in der Anlage 1 festgelegten Elternbeiträge für die Hortplätze entsprechend der Betreuungszeit. Für die Inanspruchnahme einer geänderten Betreuungszeit ist § 6 Abs. 6 dieser Satzung maßgeblich.

(21) Bei getrenntlebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils, einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt.

(22) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist in den Anlage 1 zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Beitragsfreiheit/-ermäßigung/-übernahme

(1) Soweit das KitaG Elternbeitragsfreiheit vorsieht, sind für diesen Zeitraum durch die Beitragsschuldner keine Beiträge zu entrichten. Diese Zeiträume sind beitragsfrei.

(2) Keinen Elternbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 20.000,00 € netto im Jahr.

(3) Die Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(4) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und aus Heimeinrichtungen (§ 34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 9

Einkommen

I. Einkommen

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Bruttoeinkommen des Vorjahres der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen. Für den Begriff des Einkommens gelten die Vorschriften des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehepartners bzw. Lebenspartners ist nicht zulässig.

(2) Das Bruttoeinkommen des Vorjahres berechnet sich aus dem Einkommen abzüglich der Absetzungen (Teil I minus Teil II)

(3) Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte und Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Personensorgeberechtigte/Eltern

(4) zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:

- Renten
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten/Eltern
- Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Insolvenzausfallgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld
- Leistungen nach SGB XII und SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgeldgesetz
- Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; soweit es den Betrag in Höhe von 300 Euro im Monat überschreitet

(5) Zum Einkommen gehören nicht:

- Einkommen der Kinder (wie Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG),
- Kindergeld,
- einmalige Abfindungen,
- Pflegegeld wegen Behinderungen
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (Eig-ZulG)

II. Absetzungen

(6) Von dem Einkommen gem. Teil I. können Absetzungen wie folgt vorgenommen werden:

- a) nachweislich gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltleistungen der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen an nicht in der Familie lebenden Personen,
- b) Werbungskosten gem. § 9a EStG in der Höhe des jeweiligen geltenden Pauschalsatzes oder die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen höheren Werbungskosten.

§ 10

Nachweise und Auskunftspflichten

(1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten sind die Beitragsschuldner verpflichtet, und danach jährlich, dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (Einkommenserklärung). Soweit die Beitragsschuldner in Lebenspartnerschaften im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung leben, haben die Beitragsschuldner die Verpflichtung, alle erforderlichen und geeigneten Nachweise hinsichtlich Einkommen und Absetzungen auch für die Lebenspartner zu erbringen (= Mitwirkungspflicht).

(2) Das Einkommen und Absetzungen sind jährlich für das vorhergehende Jahr mit geeigneten Einkommensnachweisen durch die Beitragsschuldner nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind unter anderem:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Bafög
- Nachweis über Krankengeld
- Rentenbescheid
- Elterngeldbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise

oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(3) Bei selbständigen Einkommen sind der Steuerbescheid des vergangenen Jahres, bzw. die vorläufige BWA bzw. Einnahme-Überschussrechnungen des vorherigen Jahres vorzulegen um daraus das durchschnittliche Einkommen zu berechnen.

(4) Bei Selbstständigen im ersten Jahr ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzunehmen.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Beitragsschuldner hat den Einkommensbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald der diesen erhält. Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragstabelle gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.

(6) Bei schriftlicher Anerkennung der höchsten Einkommensstufe durch den Beitragsschuldner, ist kein Nachweis des Einkommens bzw. der Absetzungen notwendig.

(7) Im Fall der Elternbeitragsbefreiung nach § 2 **Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)** sind geeignete Belegen durch die Beitragsschuldner unterjährig und unverzüglich vorzulegen. Haben die Beitragsschuldner eine verspätete Abgabe der Belege zu verantworten erfolgt keine Erstattung der zu zahlenden bzw. gezahlten Elternbeiträge.

(8) Erbringen die Beitragsschuldner keinen Nachweis, keinen glaubhaft gemachten Nachweis oder unvollständige Nachweise, dann wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Beitragsschuldner trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung, die gesetzte Frist verstreichen ließ und die Nachweise nicht vollständig erbringt.

(9) Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.

(10) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation unverzüglich mitzuteilen. Die gilt grundsätzlich bei:

- Adressänderungen/ Wohnortwechsel
- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/ oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Geburt eines im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes usw.

§ 11

Fälligkeiten/Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten Tag des Entstehens der Beitragsschuld zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und sollte über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 12

Besucherkinder

(1) Besucherkinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindereinrichtung es erlaubt. Auf die Aufnahme besteht kein gesetzlicher Anspruch. Voraussetzung ist die Anmeldung nach § 5.

(2) Bei zeitweiliger Unterbringung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) von Kindern in Kindertagesstätten ist als Tagessatz der Durchschnittssatz der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Die zur Auswahl bestehenden Betreuungszeiten richten sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13

Essengeld

Für das Essengeld wird eine gesonderte Satzung erlassen. Das Essengeld ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes zu zahlen.

§ 14

Kündigung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Bei Wechsel vom Kindergarten in den Hort, oder bei Ablauf des Rechtsanspruches endet das Betreuungsverhältnis nicht automatisch. Es bedarf einer fristgemäßen schriftlichen Änderungsanzeige.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Sie ist an das Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zu richten. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 14 Abs. 3) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 14 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Vor der Kündigung hat eine Abmahnung zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder

- wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen in der Anmeldevereinbarung, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Personensorgeberechtigten werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.

(8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen in der Anmeldevereinbarung.

§ 15

Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Anmeldung für die Aufnahme und Betreuung in einer Kita und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen,

Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, beschlossen am 12.06.2015 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 06.11.2023

Kerstin Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage siehe Seite 8.

Anlage 1 - Elternbeitragstabelle

Elternbeitragstabelle (Anlage 1)

Turnow-Preilack

Stufen	ein unterhaltsberechtigtes Kind (100%)														
	Kinderkrippe						Kindergarten						Hort		
Vorjahres-einkommen Eltern (bezogen auf Kita-Jahr)	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
Brutto															
1 ab 29.000,00 €	0,127%	0,148%	0,169%	0,190%	0,211%	0,101%	0,118%	0,135%	0,152%	0,169%	0,063%	0,079%	0,095%	0,111%	0,127%
2 ab 31.500,00 €	0,136%	0,159%	0,182%	0,204%	0,227%	0,109%	0,127%	0,145%	0,164%	0,182%	0,068%	0,085%	0,102%	0,119%	0,136%
3 ab 34.000,00 €	0,146%	0,170%	0,195%	0,219%	0,243%	0,117%	0,136%	0,156%	0,175%	0,195%	0,073%	0,091%	0,109%	0,128%	0,146%
4 ab 36.500,00 €	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,124%	0,145%	0,166%	0,187%	0,207%	0,078%	0,097%	0,117%	0,136%	0,155%
5 ab 39.000,00 €	0,165%	0,193%	0,220%	0,248%	0,275%	0,132%	0,154%	0,176%	0,198%	0,220%	0,083%	0,103%	0,124%	0,144%	0,165%
6 ab 41.500,00 €	0,175%	0,204%	0,233%	0,262%	0,291%	0,140%	0,163%	0,186%	0,210%	0,233%	0,087%	0,109%	0,131%	0,153%	0,175%
7 ab 44.000,00 €	0,184%	0,215%	0,246%	0,276%	0,307%	0,147%	0,172%	0,197%	0,221%	0,246%	0,092%	0,115%	0,138%	0,161%	0,184%
8 ab 46.500,00 €	0,194%	0,226%	0,259%	0,291%	0,323%	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,097%	0,121%	0,145%	0,170%	0,194%
9 ab 49.000,00 €	0,203%	0,237%	0,271%	0,305%	0,339%	0,163%	0,190%	0,217%	0,244%	0,271%	0,102%	0,127%	0,153%	0,178%	0,203%
10 ab 51.500,00 €	0,213%	0,249%	0,284%	0,320%	0,355%	0,170%	0,199%	0,227%	0,256%	0,284%	0,107%	0,133%	0,160%	0,186%	0,213%
11 ab 54.000,00 €	0,223%	0,260%	0,297%	0,334%	0,371%	0,178%	0,208%	0,238%	0,267%	0,297%	0,111%	0,139%	0,167%	0,195%	0,223%
12 ab 56.500,00 €	0,232%	0,271%	0,310%	0,348%	0,387%	0,186%	0,217%	0,248%	0,279%	0,310%	0,116%	0,145%	0,174%	0,203%	0,232%
13 ab 59.000,00 €	0,242%	0,282%	0,323%	0,363%	0,403%	0,194%	0,226%	0,258%	0,290%	0,323%	0,121%	0,151%	0,181%	0,212%	0,242%
14 ab 61.500,00 €	0,251%	0,293%	0,335%	0,377%	0,419%	0,201%	0,235%	0,268%	0,302%	0,335%	0,126%	0,157%	0,189%	0,220%	0,251%
15 ab 64.000,00 €	0,261%	0,305%	0,348%	0,392%	0,435%	0,209%	0,244%	0,278%	0,313%	0,348%	0,131%	0,163%	0,196%	0,228%	0,261%
16 ab 66.500,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €	300,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €	90,00 €	112,50 €	135,00 €	157,50 €	180,00 €

Pflege-/ BesucherKinder

Durchschnittssatz	Kinderkrippe						Kindergarten						Hort		
	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
Pflegekind	99,97 €	116,63 €	133,29 €	149,95 €	166,61 €	79,97 €	93,30 €	106,63 €	119,96 €	133,29 €	49,98 €	62,48 €	74,98 €	87,47 €	99,97 €
Besucherkd.	5,00 €	5,83 €	6,66 €	7,50 €	8,33 €	4,00 €	4,67 €	5,33 €	6,00 €	6,66 €	2,50 €	3,12 €	3,75 €	4,37 €	5,00 €

Zählkinder

- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100%
- für 2 unterhaltsberechtigte Kinder je 90%
- für 3 unterhaltsberechtigte Kinder je 80%
- für 4 unterhaltsberechtigte Kinder je 70%
- für 5 unterhaltsberechtigte Kinder je 60% usw.

Wasser- und Bodenverband

Bekanntmachung über Holzungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gibt bekannt, dass im Zeitraum vom

30.10.2023 bis voraussichtlich 29.02.2024

Holzungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung (Landesgewässer) und II. Ordnung (Kommunale Gewässer) durchgeführt werden.

Grundlage dafür ist der § 79 BbgWG – Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt,
2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden.

Die Holzung dient ausschließlich neben der Schaffung der Baufreiheit für die maschinelle Unterhaltung auch der Entwicklung der Gewässerrandstreifen.

Der Wasser- und Bodenverband ist nicht für die Verkehrssicherung der Gefahrenbäume verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt generell den jeweiligen Eigentümern der betroffenen Flächen. Es wird darauf verwiesen, dass der Wasser- und Bodenverband nicht Eigentümer der Bäume ist und daher auch nicht grundsätzlich für die Beseitigung von Astwerk, Windbruch usw. zuständig ist.

Gehölze werden zwingend entfernt, wenn sie den schadlosen Wasserabfluss behindern, Bauwerke und unterirdische Gewässerstrecken gefährden, den erforderlichen Zugang zum Gewässer behindern oder eine Unterhaltung anders nicht möglich ist. Weiterhin möchte der Wasser- und Bodenverband wie folgt auf den § 41 WHG hinweisen:

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden. Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg, OT Freiwalde, 15910 Bersteland

Tel. 035474 366390, E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Teichland, Gemarkung Neuendorf, Fluren 1 bis 7** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Landkreis Spree-Neiße

FB Kataster und Vermessung

Schöne

Fachbereichsleiter

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 05.12.2023

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum

Mi., 06.12.2023

10:00 Uhr Seniorenbeirat, AWO Seniorenbegegnungsstätte

Mo., 11.12.2023

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Bibo

Di., 12.12.2023

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Gemeindebüro

Mi., 14.12.2023

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Ratssaal

Do., 14.12.2023

18:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro

Do., 14.12.2023

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -

Beschlüsse

33. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer vom 05.10.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BAD/142/2023

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis zur Kommunalwahl 09.06.2024 für das Wahlgebiet der Gemeinde Tauer/Turjej.

Beschluss: Tau/BAD/144/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Tauer der Gemeinde Tauer im Jahr 2024: 10.05.2024, 22.07. – 09.08.2024, 04.10.2024 und 24.12. – 31.12.2024.

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für den Haushalt 2024 für die nächste GV-Sitzung lt. vorliegender Entwurfswerte der Haushaltssatzung.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BA/141/2023

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Tausch mit Wertausgleich der Verkehrsfläche der Flur 2, Flurstück 532 in Tauer, da die Gemeinde hierzu gemäß § 13 BbgStrG verpflichtet ist und dem Flurstück 533, der Flur 2 in Tauer, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Der Tausch mit Wertausgleich erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert i. V. m. § 5 VerkFIBerG und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Die Notarkosten sind je zur Hälfte von der Gemeinde und dem Erwerber zu tragen.

Beschluss: Tau/BA/146/2023

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, der Pächterin die Fläche für einen Pachtpreis von 65,00 € im Jahr anzubieten. Sollte Sie das Vertragsangebot nicht annehmen, ist die Umfriedung durch Sie auf die ursprünglichen 90 m² zurückzubauen. *Der Beschluss wurde abgelehnt.*

30. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland vom 10.10.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Tei/BAD/193/2023

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis zur Kommunalwahl am 09.06.2024 für das Wahlgebiet der Gemeinde Teichland/Gatojce.

Beschluss: Tei/BA/200/2023

Die Gemeinde Teichland beschließt die Billigung des Abwägungsberichtes zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (nach § 4a Abs. 3 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“ von Juli 2020.

Beschluss: Tei/BA/201/2023

Die Gemeinde Teichland beschließt die Billigung des Abwägungsberichtes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (nach §§ 3, Abs. 2 und 4, Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“ vom November 2020.

Beschluss: Tei/BA/202/2023

- Die Gemeinde Teichland billigt den Bebauungsplan „Seehafen Teichland“ - Entwurf September 2023 - sowie seine Begründung.
- Die Gemeinde billigt den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Seehafen Teichland“ - Entwurf September 2023 - sowie seinen Erläuterungsbericht.
- Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes von September 2023 mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen. Während der Beteiligung soll eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden. Von der Möglichkeit des § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Verkürzung der Dauer der Veröffentlichungsfrist und der Frist zur Stellungnahme wird kein Gebrauch gemacht.
- Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 wird Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen gegeben; hierauf ist in der Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.
- In der Bekanntmachung ist weiter darauf hinzuweisen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
- Das Bauamt, Amt Peitz wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss: Tei/BA/194/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Teichland und der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 3.000 Euro, für die Errichtung eines Aussichtspunktes am Seehafen Teichland, an.

Beschluss: Tei/OA/203/2023

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce stimmt einer Beklebung des Standortes Bärenbrück, gemäß Vorlage durch die deutsche Glasfaser Wholesale GmbH zu.

Beschluss: Tei/BA/191/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Grundstück Mühlenweg 1 in Maust (Flur 2, Flurstück 39/6) herzustellen.

Beschluss: Tei/BA/195/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude in den Ortsteilen Neuendorf und Bärenbrück.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Tei/BA/192/2023

Die Gemeindevertretung Teichland lehnt den Verkauf der beantragten Teilfläche ab, da diese Fläche als Bestandteil des Parkraumkonzeptes Erlebnispark und Seehafen Teichland auch zukünftig benötigt wird.

25. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack vom 13.10.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: AP/BAD/176/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beruft Frau Jessica Hannusch zur Wahlleiterin und Jasmin Häupel zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahlperiode der Kommunalwahlen 2024-2029.

Beschluss: AP/BAD/169/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt den Ausschreibungstext mit den genannten Änderungen und Ergänzungen gemäß der Niederschrift für die Stelle des Amtsdirektors (m/w/d).

Beschluss: AP/BAD/172/2023

Die Vertreter der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce, der Stadt Peitz/Picnjo und der Gemeinde Teichland/Gatojce im Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließen die Festsetzung der Schließtage der Kita „Lutki“ Jänschwalde für das Jahr 2024: 10.05.2024, 21.06.2024, 12.08. – 23.08.2024, 04.10.2024, 01.11.2024, 23.12. – 31.12.2024.

Beschluss: AP/BAD/168/2023

Die Vertretungen der Stadt Peitz/Picnjo, der Gemeinde Teichland/Gatojce und der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce im Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließen die Festsetzung der Schließzeiten der Kita „Sonnenschein“ Peitz für das Jahr 2024: 19.04.2024, 10.05.2024, 04.10.2024, 18.10.2024, 01.11.2024, 23.12. – 31.12.2024.

Beschluss: AP/OA/165/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo genehmigt die Eilentscheidung 01/02/2023 vom 26.09.2023 zur Beschaffung der IT-Ausstattung im Rahmen des DigitalPakt Schule für die Mosaik-Grundschule Peitz.

Beschluss: AP/OA/175/2023

Der Amtsausschuss beschließt den Abschluss eines Mietvertrages ab dem 15.11.23 mit der WBVG Peitz zur Unterbringung von Menschen in Notsituationen und Obdachlosen.

Beschluss: AP/BA/166/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 1 Fassadeninstandsetzungs- und Gerüstbauarbeiten zum Bauvorhaben Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Sporthalle an Bieter Nr. 2 (Marko GmbH in Welzow).

Beschluss: AP/BA/167/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 3 Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten zum Bauvorhaben Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Sporthalle an Bieter Nr. 1 (FFD Bedachungs GmbH Peitz).

Beschluss: AP/BA/164/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Ertüchtigung ELA- Anlage in der Mosaik- Grundschule Peitz, Schulstraße 2 in 03185 Peitz/Picnjo an Bieter Nr. 3 (Büttner Sicherheitstechnik Cottbus).

Beschluss: AP/BAD/177/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt eine weitere Planstelle im Stellenplan für das Jahr 2024 mit dem entsprechenden KW-Vermerk aufzunehmen.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: AP/BAD/173/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die vorübergehende Übertragung ab dem 01.11.2023 von höher zu bewertender Tätigkeit auf die Stellvertreterin Daniela Falrentz im Bereich der Kämmeri bis zur Neubesetzung der Stelle der Kämmerin des Amtes Peitz/Picnjo nach Ausschreibung.

Beschluss: AP/BAD/170/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo bestätigt, Frau Diana Mucha, als Leiterin Ordnungsamt ab dem 01.11.2023 zu beschäftigen.

Beschluss: AP/BAD/174/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, dass die Planstelle - auch eventuell ohne Förderung - in der Außenstelle des Ordnungsamtes weiterhin besetzt und im Stellenplan verankert werden kann.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss: AP/BAD/178/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Ausschreibung der Planstelle „Leiter des Bauamtes“ unverzüglich vorzunehmen.

Für den Zeitraum der Einarbeitung ist eine zusätzliche Planstelle in den Stellenplan aufzunehmen, welche mit einem KW-Vermerk versehen wird.

20. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow vom 24.10.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Dre/BAD/088/2023

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow. beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis zur Kommunalwahl am 09.06.2024 für das Wahlgebiet der Gemeinde Drehnow/Drjenow.

Beschluss: Dre/BAD/089/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Wirbelwind“ Drehnow für das Jahr 2024: 28.03.2024, 30.04.2024, 10.05.2024, 12.08.2024 – 23.08.2024, 02.10.2024, 04.10.2024, 01.11.2024, 23.12. – 03.01.2025 (zwei Tage werden in der Planung für 2025 berücksichtigt).

Beschluss: Dre/BA/091/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für den Teilumbau der Scheune mit Anbau zum Wohnhaus auf dem Flurstück 473 der Flur 1 in der Gemarkung Drehnow herzustellen.

Beschluss: Dre/OA/090/2023

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow stimmt einer Beklebung des Standortes, gemäß Vorlage durch die deutsche Glasfaser Wholesale GmbH zu., mit der Auflage eine jährliche Spende für den Sportverein zu entrichten.

27. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde vom 26.10.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Jae/BAD/165/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt den Entwurf des Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ für den Bereich der Lasszinswiesen in der Fassung vom Oktober 2023.

Der Entwurf GOP (Textteil) mit den Anlagen 1 bis 3 wird gebilligt und ist für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind über die Auslegung zu unterrichten.

Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 07.12.2023 bis 15.01.2024.
Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) sind keine Gemeindevertreter von der Beratung ausgeschlossen.

Beschluss: Jae/BAD/190/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe von Planungsleistungen UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) für die geplante Bahnanbindung Jänschwalde an Bieter Nr. 1 (Firma IHC GmbH aus Cottbus).

Beschluss: Jae/BAD/191/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen Vermessung für die geplante Bahnanbindung Jänschwalde an Bieter Nr. 5 (Vermessungsbüro ÖBVI Falko Marr aus Cottbus).

Beschluss: Jae/BAD/192/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen Baugrund für die geplante Bahnanbindung Jänschwalde an Bieter Nr. 6 (Firma CDM Smith Consult GmbH aus Bochum).

Beschluss: Jae/BA/185/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde nimmt den „Antrag der Lausitzer Energie Bergbau AG auf wesentliche Änderung von 17 Windenergieanlagen durch Typwechsel im Windpark Forst-Briesnig II an den Standorten Forst, Heinersbrück und Jänschwalde“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Beschluss: Jae/OA/187/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce stimmt einer Beklebung der Standorte, gemäß Vorlage durch die deutsche Glasfaser Wholesale GmbH zu.

Beschluss: Jae/BAD/184/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis zur Kommunalwahl am 09.06.2024 für das Wahlgebiet der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Jae/BA/189/2023

1. Das eingereichte Kaufangebot zum Verkauf des kommunalen Objektes in Drewitz wird abgelehnt.
2. Die bundesweite Ausschreibung zum Verkauf des Objektes (Beschluss vom 13.07.2023) wird nach Aktualisierung des Gutachtens durchgeführt.
3. Die Beschlüsse 09/25/01/23 (verkürzte Kündigungsfrist) und 09/25/02/23 (Umzugszuschuss) werden nur bei einem Auszug bis zum 31.12.2023 gewährt. Mit Ablauf des 31.12.2023 gelten die Beschlüsse als aufgehoben.
4. Der Verwalter des Gebäudes wird beauftragt, die schriftliche Kündigung des Mietverhältnisses vorzunehmen.
5. Der Verwaltervertrag für das Objekt wird fristgemäß zum Ende 2024 gekündigt.
6. Der bestehende Pachtvertrag für die Gartenfläche wird fristgemäß zum Ende 2024 gekündigt.

Korrektur

25. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen vom 07.09.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: 03/25/01/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Grunderneuerung der Buswendeschleife an der Haltestelle Dorfstraße/Gasthaus. Das Bauamt wird beauftragt einen Fördermittelantrag zu stellen. Die für die Beantragung erforderlichen Mittel werden 2023 zur Verfügung gestellt. Die Mittel für die Realisierung werden in den Haushaltsjahren 2024/2025 eingestellt.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 22. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Mittwoch, dem 06.12.2023 um 10:00 Uhr in Peitz, Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1 in Peitz.

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz,

Sie werden recht herzlich zu o.g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Formalien

1. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Beratung des SBR vom 20.09.2023
2. Auswertung der Seniorenkirmes vom 20.09.2023
3. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
4. Allgemeine Informationen / Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 09.11.2023

Sigrid Kärgel

Vorsitzende des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Montag, 04.12.2023, 12:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 20.12.2023**